

EU-weite Ausschreibung der Übernahme, Sortierung und Verwertung von Altkleidern für den Kreis Recklinghausen

Vergabenummer der Vergabestelle:
(ZV) 265/26

Leistungsbeschreibung und besondere vertragliche Bedingungen

September 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Leistungsbeschreibung	4
	2.1 Allgemeine Regelungen zur Leistungserbringung	4
	2.1.1 Leistungszeitraum	4
	2.1.2 Grundlagen der Zusammenarbeit	4
	2.1.3 Unterbeauftragung	4
	2.1.4 Sicherheiten	5
	2.1.5 Entgeltanpassung	5
	2.1.6 Fahrzeuge	5
	2.1.7 Übergabestellen	6
	2.1.8 Dokumentation	7
	2.1.9 Altkleidermengen/-qualitäten	7
	2.2 Spezielle Regelungen für die Leistungserbringung	8
	2.2.1 Übernahme der Altkleider	8
	2.2.2 Verwiegung der Altkleider	16
	2.2.3 Sortierung/Verwertung der übernommenen Altkleider	17
3	Besondere vertragliche Bedingungen	19
4	Anlage	38
	A Mustertext zum Nachweis der Sortieranlage	39
	B Sammelmengen der Jahre 2023 bis 2025	40

1 Vorbemerkungen

Die hier vorliegenden Vergabeunterlagen erläutern die zu vergebende Leistung und sollen den Bieter in die Lage versetzen, sein Angebot so zweifelsfrei wie möglich zu kalkulieren und zu formulieren. Für die Angebotsausarbeitung und Kalkulation der angebotenen Leistungen stehen dem Bieter die Bewerbungs- und Angebotsbedingungen, die Leistungsbeschreibung (inkl. besondere vertragliche Bedingungen und Anlage) und der Angebotsvordruck (inkl. Preisblätter) zur Verfügung.

Dem Bieter wird empfohlen, sich vor Ort selbst ein Bild von der Entsorgungssituation im Kreis Recklinghausen zu machen.

Der Bieter wird gebeten, die Vergabeunterlagen nach erfolgtem Download auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sollten die Unterlagen unvollständig sein, sind fehlende Seiten/Dokumente unverzüglich über die Kommunikationsfunktion der elektronischen Vergabeplattform „Vergabemarktplatz Metropole Ruhr“ bei der ausschreibenden Stelle anzufordern (vgl. Dokument „Bewerbungs- und Angebotsbedingungen“).

2 Leistungsbeschreibung

2.1 Allgemeine Regelungen zur Leistungserbringung

2.1.1 Leistungszeitraum

Die zu vergebenden Leistungen sind vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 (Vertragslaufzeit: ein Jahr) vollständig zu erbringen. Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr bis zum 31.12.2028, wenn er nicht spätestens drei Monate vor dem Vertragsende durch den Auftraggeber schriftlich gekündigt wird (Verlängerungsoption).

Notwendige Vorbereitungen zur Leistungserbringung können nach der Zuschlagserteilung beginnen.

2.1.2 Grundlagen der Zusammenarbeit

Der Vertrag wird mit der Zuschlagserteilung geschlossen. Die in diesen Vergabeunterlagen formulierten besonderen vertraglichen Bedingungen werden bei Zuschlagserteilung gemeinsam mit den Regelungen der Leistungsbeschreibung wirksam. Vertragspartner ist der Kreis Recklinghausen.

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, die besonderen vertraglichen Bedingungen – soweit vergaberechtlich möglich – den jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen sowie unter Einbeziehung der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen anzupassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Änderungen auf Grundlage der besonderen vertraglichen Bedingungen jeweils beiliegenden Kalkulation und den Regelungen des Preisrechts durchzuführen. Die Vertragspartner verpflichten sich zur einvernehmlichen Zusammenarbeit.

Alle vom Auftragnehmer genutzten Daten im Rahmen der Leistungserbringung dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und sind dem Auftraggeber bei Vertragsende ausnahmslos zu übergeben. Der Auftragnehmer unterliegt den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und hat diese einzuhalten.

2.1.3 Unterbeauftragung

Eine Unterbeauftragung für die zu erbringenden Leistungen ist möglich. Hierbei sind die Regelungen in den besonderen vertraglichen Bedingungen und die Regelungen des Tariftreue- und

Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) zu berücksichtigen.

Nachweise von Unterauftragnehmern sind dem Angebot nur dann beizulegen, wenn zum Nachweis der Leistungsfähigkeit des Bieters (vgl. auch Punkt 2.2.2 der Bewerbungs- und Angebotsbedingungen) auf Unterauftragnehmer verwiesen wird. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass verbundene Unternehmen, wie z. B. Schwester- oder Tochterunternehmen des Bieters, auch Unterauftragnehmer sind.

2.1.4 Sicherheiten

Der Auftragnehmer hat innerhalb von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von 25.000 EUR vorzulegen. Die Bürgschaft ist von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen. Weitere Anforderungen an die Bürgschaftserklärung sind unter dem Paragraphen „Sicherheiten“ in den besonderen vertraglichen Bedingungen aufgeführt.

Der Bieter hat auf gesonderte Anforderung der ausschreibenden Stelle eine entsprechende Bankbestätigung, dass die geforderte Bürgschaft im Auftragsfall gestellt wird, vorzulegen (vgl. auch Punkt 2.1.11 der Bewerbungs- und Angebotsbedingungen).

2.1.5 Entgeltanpassung

Aufgrund der kurzen Laufzeit unterliegen die Angebotsentgelte keiner Entgeltanpassung. Sollte die Verlängerungsoption genutzt werden, unterliegen die Angebotsentgelte für die Übernahme- und Transportleistung sowie die Sortierleistung einer Entgeltanpassung. Zum 01.01.2028 können diese Angebotsentgelte einmalig durch Anwendung einer indexbasierten Entgeltanpassungsformel angepasst werden. Grundlage für die Ermittlung des Anpassungssatzes sind die in den besonderen vertraglichen Bedingungen festgelegten Indizes.

Für die Verwertung der Altkleider (inkl. Altschuhe) wird keine Entgeltanpassungsmöglichkeit vorgesehen, sondern ein Festpreis pro Mg abgefragt.

2.1.6 Fahrzeuge

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, damit die Leistung umweltfreundlich, insbesondere geruchs-, lärm- und staubarm, ausgeführt werden kann.

Alle für die Leistungserbringung eingesetzten Fahrzeuge müssen ab Leistungsbeginn mindestens die Abgaswerte der EURO-VI-Norm einhalten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Anforderung die entsprechenden Fahrzeugpapiere der eingesetzten Fahrzeuge zu zeigen, u. a. um die Einhaltung der EURO-Abgasnorm zu belegen. Die angebotene Fahrzeugtechnik ist vom Bieter im Angebotsteil II zu beschreiben.

2.1.7 Übergabestellen

Die Übernahme von Altkleidern (inkl. Altschuhe) erfolgt an folgenden Stellen im Kreisgebiet:

Datteln

Kommunaler Servicebetrieb Datteln - KSD
Emscher-Lippe-Straße 12
45711 Datteln

Dorsten

Kommunaler Servicebetrieb Dorsten – KSD
An der Wienbecke 15
46284 Dorsten

Gladbeck

Zentraler Betriebshof Gladbeck (ZBG)
Wilhemstraße 61
45964 Gladbeck

Haltern am See

Wertstoffhof Haltern
Annabergstraße 55
45721 Haltern am See

Marl

Zentraler Betriebshof der Stadt Marl
Zeichenstraße 20
45772 Marl

Oer-Erkenschwick

Baubetriebshof Oer-Erkenschwick
An der Feuerwache 10
45739 Oer-Erkenschwick

Recklinghausen

Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR)
Beckbruchweg 33
45659 Recklinghausen

Waltrop

Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop (VuE Waltrop)

Im Wirrigen 36

45731 Waltrop

2.1.8 Dokumentation

Der Auftragnehmer hat jeweils bis zum 10. des jeweiligen Folgemonats eine lückenlose Dokumentation aller abrechnungsrelevanten Unterlagen des Vormonats dem Auftraggeber unaufgefordert zu übergeben.

Zudem hat der Auftragnehmer quartalsweise eine Dokumentation über die Sortierung sowie der Verwertungs- und Vermarktungswege (incl. Störstoffquote) der vom Auftraggeber übernommenen Altkleider unaufgefordert zu übergeben.

2.1.9 Altkleidermengen/-qualitäten

Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb des Vertragszeitraums insgesamt ca. 1.900 Mg/a bis 2.300 Mg/a Altkleider (inkl. Altschuhe) zu übernehmen, zu sortieren und zu verwerten/vermarkten sind.

Die Altkleider und Altschuhe werden von den kreisangehörigen Städten in eigener Zuständigkeit über eigene Depotcontainer erfasst. Bei der Leerung der Container werden offensichtliche Störstoffe aussortiert. Der Auftraggeber sichert jedoch keine bestimmte Qualität der Altkleider sowie Altschuhe zu.

2.2 Spezielle Regelungen für die Leistungserbringung

2.2.1 Übernahme der Altkleider

Vom Auftragnehmer ist das Sammelgut vollständig zu übernehmen. Mit der Übernahme der Sammelware trägt der Auftragnehmer die Gefahr und die Haftung für das Material.

Die vom Auftragnehmer zu stellenden Wechselbrücken sind mit einer jeweils eindeutigen Kennzeichnung (z. B. mehrstellige Nummernfolge) auszustatten.

Die vorgesehenen Wechselbrücken sowie die Logistikleistungen sind vom Bieter im Angebotsteil II zu beschreiben.

Eine Übersicht über die Sammelmengen der Jahre 2023 bis 2025 ist in Anlage B enthalten.

Übergabestelle Datteln:

Der für die Sammlung zuständige Kommunale Servicebetrieb Datteln sammelt mit derzeit 41 Containern im Stadtgebiet Datteln. Die Sammelware soll in zwei kontinuierlich vom Auftragnehmer zu stellende 7,45-m-(Länge)-Volumenwechselbrücken (höhenverstellbar, mit Schiebeplane) an der Übergabestelle verladen werden. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jederzeit eine ausreichende Beladepkapazität für die anfallende Altkleidermenge zur Verfügung steht. Weiterhin hat der Auftragnehmer das ggf. benötigte Material zur Ladungssicherung an der Übergabestelle ohne gesonderte Vergütung bereitzustellen.

Die/der Abholung/Tausch der Wechselbrücken durch den Auftragnehmer hat, auf Abruf durch den Kommunalen Servicebetrieb Datteln, innerhalb von zwei bis max. drei Werktagen nach Benachrichtigung zu erfolgen. Derzeit erfolgt der Abruf zwei- bzw. dreimal pro Monat.

Die Abholung kann zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag bis Donnerstag: 07.00 – 14.00 Uhr

Freitag: 07.00 – 12.00 Uhr

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung einen festen Ansprechpartner mit, sodass die reibungslose Übergabe der gesammelten Altkleidermenge koordiniert werden kann und sichergestellt ist, dass ein Mitarbeiter des Auftraggebers während der Übergabe vor Ort ist.

Der Fahrer hat bei der Abholung eine Kopie des Frachtbriefes (incl. Wechselbrückennummer) zu übergeben, damit nachvollzogen werden kann, welche Wechselbrücke getauscht wird.

Der Standort des Kommunalen Servicebetriebs Datteln verfügt über keine eigene Waage, so dass die Verwiegung der Sammelware auf einer geeichten Waage nach Maßgabe von Punkt 2.2.2 sicherzustellen ist.

Übergabestelle Dorsten:

Der für die Sammlung zuständige Kommunale Servicebetrieb Dorsten (KSD) sammelt mit derzeit 53 Containern im Stadtgebiet Dorsten. Die Sammelware soll in drei kontinuierlich vom Auftragnehmer zu stellende 7,45-m-(Länge)-Volumenwechselbrücken (höhenverstellbar, mit Schiebepane) an der Übergabestelle verladen werden. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jederzeit eine ausreichende Beladefähigkeit für die anfallende Altkleidermenge zur Verfügung steht. Weiterhin hat der Auftragnehmer das ggf. benötigte Material zur Ladungssicherung an der Übergabestelle ohne gesonderte Vergütung bereitzustellen.

Die/der Abholung/Tausch der Wechselbrücken durch den Auftragnehmer hat, auf Abruf durch den Kommunalen Servicebetrieb Dorsten, innerhalb von zwei bis max. drei Werktagen nach Benachrichtigung zu erfolgen. Es ist von einem Abruf in Höhe von zwei- bis viermal pro Monat auszugehen.

Die Abholung kann zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

Ggf. auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Absprache.

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung einen festen Ansprechpartner mit, sodass die reibungslose Übergabe der gesammelten Altkleidermenge koordiniert werden kann und sichergestellt ist, dass ein Mitarbeiter des Auftraggebers während der Übergabe vor Ort ist.

Der Fahrer hat bei der Abholung eine Kopie des Frachtbriefes (incl. Wechselbrückennummer) zu übergeben, damit nachvollzogen werden kann, welche Wechselbrücke getauscht wird.

Der Standort des Kommunalen Servicebetriebs Dorsten verfügt über keine eigene Waage, so dass die Verwiegung der Sammelware auf einer geeichten Waage nach Maßgabe von Punkt 2.2.2 sicherzustellen ist.

Übergabestelle Gladbeck:

Ab dem 01.01.2027 ist der Zentrale Betriebshof Gladbeck zuständig für die Sammlung der Altkleider im Stadtgebiet Gladbeck. Der Zentrale Betriebshof Gladbeck wird mit ca. 90 Containern im Stadtgebiet sammeln. Die Sammelware soll in zwei kontinuierlich vom Auftragnehmer zu stellende 7,45-m-(Länge)-Volumenwechselbrücken (höhenverstellbar, mit Schiebeplane) an der Übergabestelle verladen werden. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jederzeit eine ausreichende Beladekapazität für die anfallende Altkleidermenge zur Verfügung steht. Weiterhin hat der Auftragnehmer das ggf. benötigte Material zur Ladungssicherung an der Übergabestelle ohne gesonderte Vergütung bereitzustellen.

Die/der Abholung/Tausch der Wechselbrücken durch den Auftragnehmer hat, auf Abruf durch den Zentralen Betriebshof Gladbeck, innerhalb von zwei bis max. drei Werktagen nach Benachrichtigung zu erfolgen. Es ist von einem Abruf in Höhe von zwei- bis viermal pro Monat auszugehen.

Die Abholung kann zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

Freitag: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ggf. auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Absprache.

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung einen festen Ansprechpartner mit, sodass die reibungslose Übergabe der gesammelten Altkleidermenge koordiniert werden kann und sichergestellt ist, dass ein Mitarbeiter des Auftraggebers während der Übergabe vor Ort ist.

Der Fahrer hat bei der Abholung eine Kopie des Frachtbriefes (incl. Wechselbrückennummer) zu übergeben, damit nachvollzogen werden kann, welche Wechselbrücke getauscht wird.

Der Standort des Zentralen Betriebshof Gladbeck verfügt über keine eigene Waage, so dass die Verwiegung der Sammelware auf einer geeichten Waage nach Maßgabe von Punkt 2.2.2 sicherzustellen ist.

Übergabestelle Haltern am See:

Die Sammelware wird in geschlossenen Räumen gelagert und muss vom Auftragnehmer, auf Ab-ruf durch die Stadt Haltern am See, innerhalb von zwei bis max. drei Werktagen nach Benachrich-tigung abgeholt werden. Die Verladung in die Fahrzeuge des Auftragnehmers erfolgt durch den Auftragnehmer. Derzeit erfolgt die Abholung i. d. R. sechs- bis achtmal jährlich. Aufgrund des Rückzugs einiger karitativer und gewerblicher Sammler wird von einem leichten Mengenanstieg ausgegangen. Es wird davon ausgegangen, dass die Abholung i. d. R. zehn- bis zwölfmal jährlich erfolgen wird.

Die Abholung kann zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Freitag: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Samstag: 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Mittwochs ggf. nach vorheriger gesonderter Absprache.

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung einen festen Ansprechpartner mit, sodass die reibungslose Übergabe der gesammelten Altkleidermenge koordiniert werden kann und sichergestellt ist, dass ein Mitarbeiter des Auftraggebers während der Übergabe vor Ort ist.

Der Standort der Übergabestelle der Stadt Haltern am See verfügt über keine eigene Waage, so dass die Verwiegung der Sammelware auf einer geeichten Waage nach Maßgabe von Punkt 2.2.2 sicherzustellen ist.

Übergabestelle Marl:

Der für die Sammlung zuständige Zentrale Betriebshof der Stadt Marl (ZBH Marl) sammelt mit derzeit 70 Containern im Stadtgebiet Marl. Die Sammelware soll in zwei kontinuierlich vom Auftragnehmer zu stellende 7,45-m-Volumenwechselbrücken (höhenverstellbar, mit Schiebelepane) an der Übergabestelle verladen werden. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jederzeit eine ausreichende Beladekapazität für die anfallende Altkleidermenge zur Verfügung steht. Weiterhin hat der Auftragnehmer das ggf. benötigte Material zur Ladungssicherung an der Übergabestelle ohne gesonderte Vergütung bereitzustellen.

Die/der Abholung/Tausch der Wechselbrücken durch den Auftragnehmer hat, auf Abruf durch den ZBH Marl, innerhalb von zwei bis max. drei Werktagen nach Benachrichtigung zu erfolgen. Derzeit erfolgt der Abruf zwei- bzw. dreimal pro Monat.

Die Abholung kann zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung einen festen Ansprechpartner mit, sodass die reibungslose Übergabe der gesammelten Altkleidermenge koordiniert werden kann und sichergestellt ist, dass ein Mitarbeiter des Auftraggebers während der Übergabe vor Ort ist.

Der Fahrer hat bei der Abholung eine Kopie des Frachtbriefes (incl. Wechselbrückennummer) zu übergeben, damit nachvollzogen werden kann, welche Wechselbrücke getauscht wird.

Der ZBH Marl verfügt über keine eigene Waage, so dass die Verwiegung der Sammelware auf einer geeichten Waage nach Maßgabe von Punkt 2.2.2 sicherzustellen ist.

Übergabestelle Oer-Erkenschwick:

Der für die Sammlung zuständige Städtische Baubetriebshof (BBH) Oer-Erkenschwick sammelt mit derzeit 54 Containern im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick. Die Sammelware soll in zwei kontinuierlich vom Auftragnehmer zu stellende 7,45-m-(Länge)-Volumenwechselbrücken (höhenverstellbar, mit Schiebeleiste) an der Übergabestelle verladen werden. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jederzeit eine ausreichende Beladefähigkeit für die anfallende Altkleidermenge zur Verfügung steht. Weiterhin hat der Auftragnehmer das ggf. benötigte Material zur Ladungssicherung an der Übergabestelle ohne gesonderte Vergütung bereitzustellen.

Die/der Abholung/Tausch der Wechselbrücken durch den Auftragnehmer hat, auf Abruf durch den Städtischen Baubetriebshof Oer-Erkenschwick, innerhalb von zwei bis max. drei Werktagen nach Benachrichtigung zu erfolgen. Es ist von einem Abruf in Höhe von zwei- bis dreimal pro Monat auszugehen.

Die Abholung kann zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag bis Donnerstag: 06.30 Uhr bis 15.00 Uhr,

Freitag: 06.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung einen festen Ansprechpartner mit, sodass die reibungslose Übergabe der gesammelten Altkleidermenge koordiniert werden kann und sichergestellt ist, dass ein Mitarbeiter des Auftraggebers während der Übergabe vor Ort ist.

Der Fahrer hat bei der Abholung eine Kopie des Frachtbriefes (incl. Wechselbrückennummer) zu übergeben, damit nachvollzogen werden kann, welche Wechselbrücke getauscht wird.

Der Standort des zentralen Betriebshofs Oer-Erkenschwick verfügt über keine eigene Waage, so dass die Verwiegung der Sammelware auf einer geeichten Waage nach Maßgabe von Punkt 2.2.2 sicherzustellen ist.

Übergabestelle Recklinghausen:

Die Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) sammeln mit derzeit 87 Containern im Stadtgebiet Recklinghausen. Die Sammelware soll in drei kontinuierlich vom Auftragnehmer zu stellenden 7,45-m-Volumenwechselbrücken (höhenverstellbar, mit Schiebeplane) an der Übergabestelle verladen werden. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jederzeit eine ausreichende Beladekapazität für die anfallende Altkleidermenge zur Verfügung steht. Weiterhin hat der Auftragnehmer das ggf. benötigte Material zur Ladungssicherung an der Übergabestelle ohne gesonderte Vergütung bereitzustellen.

Die/der Abholung/Tausch der Wechselbrücken durch den Auftragnehmer hat, auf Abruf durch die Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen, innerhalb von zwei bis max. drei Werktagen nach Benachrichtigung zu erfolgen. Der Abruf erfolgt zwei- bis viermal pro Monat und in der Regel werden zwei Wechselbrücken auf einmal getauscht.

Die Abholung kann zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag bis Freitag: 05.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung einen festen Ansprechpartner mit, sodass die reibungslose Übergabe der gesammelten Altkleidermenge koordiniert werden kann und sichergestellt ist, dass ein Mitarbeiter des Auftraggebers während der Übergabe vor Ort ist.

Der Fahrer hat bei der Abholung eine Kopie des Frachtbriefes (incl. Wechselbrückennummer) zu übergeben, damit nachvollzogen werden kann, welche Wechselbrücke getauscht wird.

Die KSR verfügen über keine eigene Waage, so dass die Verwiegung der Sammelware auf einer geeichten Waage nach Maßgabe von Punkt 2.2.2 sicherzustellen ist.

Übergabestelle Waltrop:

Der Ver- und Entsorgungsbetrieb (VuE) Waltrop stellt die Sammelware in einer geschlossenen Fahrzeughalle zur Abholung bereit. Die Abholung durch den Auftragnehmer hat, auf Abruf durch den VuE Waltrop, innerhalb von zwei bis max. drei Werktagen nach Benachrichtigung zu erfolgen. Die Verladung in die Fahrzeuge des Auftragnehmers erfolgt durch den Auftragnehmer. Derzeit erfolgt der Abruf von 1 bis 2,5 Mg Sammelware circa ein- bis zweimal pro Monat. Aufgrund des Rückzugs einiger karitativer und gewerblicher Sammler wird von einem leichten Mengenanstieg ausgegangen. Es wird mit einem Abruf von ca. 1,5 Mg bis 3 Mg Sammelware circa zweimal pro Monat gerechnet. Ge- ringfügige Anpassungen sind in Absprache mit dem VuE Waltrop möglich. Der Standort des VuE Waltrop verfügt über eine geeichte LKW-Waage, so dass die Ware durch den Auftragnehmer vor Ort zu verwiegen ist und entsprechende Wiegescheine durch den VuE Waltrop ausgestellt werden.

Die Abholung kann zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag bis Freitag: 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr,

Samstag: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung einen festen Ansprechpartner mit, sodass die reibungslose Übergabe der gesammelten Altkleidermenge koordiniert werden kann und sichergestellt ist, dass ein Mitarbeiter des Auftraggebers während der Übergabe vor Ort ist.

2.2.2 Verwiegung der Altkleider

Der Auftragnehmer hat alle notwendigen Verwiegungen durchzuführen, damit eine lückenlose Dokumentation über die übernommenen und verwerteten Alttextilien sowie Altschuhe ermöglicht wird und eine eindeutige Zuordnung der Mengen zu den kreisangehörigen Städten möglich ist.

Der Auftragnehmer hat für die genutzten Waagen einen vorschriftsmäßigen Betrieb sicherzustellen (Wartung, Eichung).

Auf den Wiegebelegen sind mindestens folgende Punkte auszuweisen:

- Datum
- Uhrzeit: Ein- bzw. Ausgang
- Abfallart
- Fahrzeugkennzeichen
- Fahrzeuggewicht (Brutto/Tara)
- Herkunft/Abfallerzeuger
- Gewicht (Netto)
- Wiegescheinnummer
- Wechselbrückennummer (für Datteln, Dorsten, Gladbeck, Marl, Oer-Erkenschwick und Recklinghausen)

Digitale Wiegebelege mit digitalen Signaturen sind zulässig.

Werden Wiegebelege in Papierform verwendet, müssen diese vom Anlieferer und vom Abnehmer unterschrieben sein.

Sonderregelung: Verwiegung der Sammelmengen aus Waltrop

Die Verwiegung der Sammelmengen aus Waltrop erfolgt auf dem Gelände des VuE Waltrop.

2.2.3 Sortierung/Verwertung der übernommenen Altkleider

Die Sortierung der Altkleider hat an der im Angebot benannten Sortieranlage zu erfolgen. Hierbei sind die Altkleider mindestens in folgende Fraktionen zu sortieren:

- Qualität EXTRA (Second-Hand)
- Tragbare Kleidung
- Decken
- Taschen
- Oberbetten/Bettfedern
- Leder/Pelze
- Schuhe
- Rohstoff zur stofflichen Verwertung
- Abfall zur Verwertung/Beseitigung

Die angebotene Sortierung sowie Sortieranlage sind vom Bieter im Angebotsteil II zu beschreiben.

Bei der Sortierung/Verwertung sind nachfolgende Standards in Anlehnung an die Regelungen des Dachverbandes FairWertung e.V. einzuhalten:

Die Wiederverwendung (insbesondere Erzeugung von sog. Second-Hand-Ware) hat Priorität. Es hat zudem eine möglichst hochwertige stoffliche Verwertung der nicht mehr tragfähigen Bekleidung auf dem jeweiligen Stand der Technik zu erfolgen. Insofern hat der Auftragnehmer auch die Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Richtlinie 2008/98/EG zu beachten.

Soweit bei der Sortierung Abfälle zur Verwertung/Beseitigung (Sortierreste bzw. Störstoffe) anfallen, sind diese ordnungsgemäß entsprechend den rechtlichen Vorschriften zu verwerten/beseitigen. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

Die Menge der der Verwertung und Vermarktung zugeführten gesammelten Textilien wird jeweils getrennt voneinander für den Auftraggeber nachvollziehbar offengelegt und als Excel-Datei (Format: .xlsx) nachgewiesen. Dabei wird die enthaltene Störstoffquote ebenfalls getrennt aufgeführt.

Externe Prüfer können die Einhaltung der Verwertungs- und Vermarktungskriterien kontrollieren. Die angebotenen Verwertungs-/Vermarktungswege der sortierten Wertstoffe/Altkleider sind vom Bieter im Angebotsteil II zu beschreiben.

Bei der gesamten Geschäftstätigkeit sind die geltenden Arbeits- und Sozialgesetze sowie die abfall- und zollrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der Auftragnehmer oder der zur Leistungserbringung eingesetzte Unterauftragnehmer (Sortieranlage) muss zudem über eine bvse-Qualitätssiegel-Zertifizierung für das Textilrecycling oder die Berechtigung zum Führen des Zeichens „FairWertung“ verfügen und diese bis zum Vertragsende aufrechterhalten. Eine gleichwertige Zertifizierung oder gleichwertige Nachweise sind zulässig. Die Gleichwertigkeit richtet sich nach den Anforderungen/Vorgaben der bvse-Zertifizierung bzw. der Berechtigung zum Führen des Zeichens „FairWertung“.

Ein gleichwertiger Nachweis i. S. der Ausschreibung liegt vor, wenn der Bieter z. B. (mittels Eigenerklärung) bestätigt, dass bei der Auftragsdurchführung folgende Leitlinien (in Anlehnung an die bvse-Leitlinien) beachtet werden:

1. Der Bieter/Auftragnehmer distanziert sich vom Ankauf und der Verwertung von Sammelware, wenn ihnen die Kenntnis vorliegt, dass die Ware aus illegalen Sammlungen stammt oder der Ursprung der Ware nicht eindeutig ist.
2. Der Bieter/Auftragnehmer erteilt Auskunft über Exportwege und Importländer. Der Verkauf von Sammelware in europäische und außereuropäische Länder erfolgt grundsätzlich nur an Sortierbetriebe mit fachlicher Kompetenz. Der Bieter/Auftragnehmer stellt sicher, dass die Alttextilien sachgemäß und umweltverträglich verwertet werden.
3. Der Bieter/Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung von Importverboten oder -beschränkungen und anderer Schutzbestimmungen sowie aller Zollvorschriften.
4. Der Bieter/Auftragnehmer setzt die Rangfolge der fünfstufigen Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG um. Die Abfallvermeidung durch Wiederverwendung der Gebrauchtbekleidung („Second Hand“) hat oberste Priorität. Außerdem stellt der Bieter/Auftragnehmer eine stoffliche Verwertung nicht mehr tragfähiger Bekleidung auf dem jeweiligen Stand der Technik sicher und setzt sich für eine Verwertungsquote der Alttextilien von mehr als 90 % ein.

Ein entsprechender Nachweis ist im Angebotsteil III vorzulegen.

3 Besondere vertragliche Bedingungen

Vertragsinhalt

- § 1 Rangfolge der Bestimmungen**
- § 2 Vertragsgegenstand**
- § 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**
- § 4 Allgemeine Pflichten des Auftraggebers**
- § 5 Rechte des Auftraggebers**
- § 6 Leistungsumfang**
- § 7 Entgelte/Vergütungen**
- § 8 Zahlung/Rechnungslegung**
- § 9 Entgeltanpassung**
- § 10 Haftung**
- § 11 Sicherheiten**
- § 12 Vertragsstrafen**
- § 13 Behinderung und Unterbrechung der Leistung**
- § 14 Beauftragung von Unterauftragnehmern**
- § 15 Überwachung**
- § 16 Vertragsdauer/Leistungsdauer**
- § 17 Änderungskündigung**
- § 19 Außerordentliche Kündigung**
- § 20 Folgen der Vertragsbeendigung**
- § 21 Informationspflicht**
- § 22 Salvatorische Klausel**
- Schlussbestimmungen**

Anlagen:

- I Vergabeunterlagen (inkl. Leistungsbeschreibung und Angebotsvordruck)**
- II Kalkulation**
- III Bankbürgschaft**

§ 1

Rangfolge der Bestimmungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diese besonderen vertraglichen Bedingungen bestimmt. Für den Vertrag gelten folgende Regelungen mit der Maßgabe, dass bei eventuellen Widersprüchen oder Unklarheiten die in der Aufzählung vorangehende Regelung Vorrang hat:

- Die besonderen vertraglichen Bedingungen (inkl. Anlagen)
- Das vom Auftragnehmer vorgelegte Angebot
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der aktuellen Fassung

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer u. a. gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Dritten ab dem 01.01.2027 mit der Übernahme, Sortierung und Verwertung von Altkleidern (inkl. Altschuhe) gemäß den Regelungen der Leistungsbeschreibung und diesen besonderen vertraglichen Bedingungen (inkl. aller erforderlichen Nebenleistungen).

(2) Für die Durchführung dieser Aufgaben sind die Bestimmungen dieses Vertrages (inkl. Anlagen), die damit zusammenhängenden Gesetze, Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Nordrhein-Westfalen und die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen – in der jeweils geltenden Fassung – maßgebend. Anders lautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

(3) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen unterliegen dem Werkvertragsrecht und sind als solche erfolgsbezogen.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Altkleider nach Maßgabe dieses Vertrages zu übernehmen, zu sortieren und zu verwerten sowie die Verwertungserlöse an den Auftraggeber zu zahlen.

(2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen, gesetzlichen und gleichrangigen Vorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer zeichnet für die gesamte vertragsgemäße Übernahme-, Transport- und Verwertungslogistik verantwortlich. Dies gilt auch für die Stellung der erforderlichen Fahrzeuge und Geräte, des für die Leistungserbringung erforderlichen sachkundigen Personals und der erforderlichen Infrastruktur. Er verpflichtet sich weiterhin, die für seine Tätigkeiten und genutzten Einrichtungen notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Er hat stets für den einwandfreien und verkehrssicheren Zustand der eingesetzten Ausstattung, für die Ordnung in der Betriebsführung und die sachgerechte Ausführung der Leistung zu sorgen. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten sowie die Pflicht zur abfallrechtlichen Nachweiseführung.

(3) Der Auftragnehmer bzw. der mit der operativen Leistung beauftragte Unterauftragnehmer müssen für die Vertragslaufzeit über eine bvse-Qualitätssiegel-Zertifizierung für das Textilrecycling oder die Berechtigung zum Führen des Zeichens „FairWertung“ verfügen. Gleichwertige Zertifizierungen/Nachweise werden anerkannt.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen sachkundigen Bevollmächtigten und einen Vertreter als Ansprechpartner in der mit der Leistungserbringung beauftragten Niederlassung zu bestimmen. Diese stehen dem Auftraggeber montags bis freitags jeweils von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Vertragserfüllung betreffenden Fragen zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der Handlungsbevollmächtigte im Bedarfsfall kurzfristig beim Auftraggeber persönlich erscheinen kann. Die Ansprechpartner sind dem Auftraggeber spätestens sechs Wochen vor

Leistungsbeginn zu benennen. Alle Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Jegliche Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und dem Bevollmächtigten oder sonstigen Vertretern des Auftragnehmers sind in deutscher Sprache zu führen.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Änderungen der nach diesem Vertrag auszuführenden Aufgaben, die sich aufgrund von Änderungen der abfallwirtschaftlichen Konzeption oder der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen, nach Aufforderung durch den Auftraggeber, gemäß diesen Vorgaben unverzüglich umzusetzen.

(6) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über alle Ereignisse, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sind.

(7) Bis zum 10. jedes Folgemonats hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine lückenlose digitalisierte Dokumentation über die übernommenen und verwerteten Altkleider des Vormonats in einem vom Auftraggeber vorgegebenen Datei-Format (Microsoft Excel) zu übermitteln. Zudem hat der Auftragnehmer quartalsweise eine Dokumentation der Sortierung und der Verwertungs- und Vermarktungswege (incl. Störstoffquote) der vom Auftraggeber übernommenen Altkleider (inkl. Altschuhe) unauf- gefordert zu übermitteln.

(8) Ist die vorgesehene Anlage für die Sortierung der Altkleider (inkl. Altschuhe) vorübergehend nicht nutzbar, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur entsprechenden vertragsgemäßen Sortierung und Verwertung der Altkleider (inkl. Altschuhe), inkl. Entsorgung der Sortierreste/Störstoffe, über eine andere dafür geeignete Anlage. Auch damit verbundene Mehrkosten beim Auftraggeber trägt der Auftragnehmer.

§ 4

Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 7.

(2) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über ihm bekanntwerdende Umstände, sofern diese für die Leistungserbringung im Rahmen dieser besonderen vertraglichen Bedingungen von Bedeutung sein können.

(3) Der Auftraggeber zeigt dem Auftragnehmer jede Änderung der Satzung über die Abfallsorgung im Kreis Recklinghausen oder Änderungen der abfallwirtschaftlichen Konzeption unverzüglich nach ihrem Beschluss an, soweit dies für die Leistungserbringung im Rahmen dieser besonderen vertraglichen Bedingungen von Bedeutung ist.

§ 5

Rechte des Auftraggebers

(1) Die Beauftragten des Auftraggebers haben das Recht, alle mit der Leistungserbringung beauftragten Betriebsstätten des Auftragnehmers, nach vorheriger Ankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Im Fall der Nutzung von Anlagen von vom Auftragnehmer beauftragten Dritten wird der Auftragnehmer für den Auftraggeber ein entsprechendes Recht vereinbaren. Zusätzlich gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Einsicht in alle mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Unterlagen (z. B. Wiege- daten sowie Unterlagen aus denen sich die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß TVgG-NRW zweifelsfrei ergibt). Hierbei sind auch die Sortiervorgaben der Ausschreibung zu beachten. Eine Vor-Ort-Kontrolle zur Einhaltung der Sortiervorgaben durch den Auftraggeber ist sicherzustellen.

(2) In Einzelfällen (Gefahr in Verzug) kann der Auftraggeber Anordnungen gegenüber den Bediensteten des Auftragnehmers treffen.

(3) Erfüllt der Auftragnehmer die aus diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen schuldhaft nicht und ergibt sich daraus zwingender Handlungsbedarf für den Auftraggeber, so ist der Auftraggeber, nach einmaliger schriftlicher Abmahnung und Einhaltung einer angemessenen Frist, zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt. Die Rechte des Auftraggebers aus § 11 dieser besonderen vertraglichen Bedingungen bleiben unberührt.

(4) Entstehen dem Auftraggeber durch die nicht vertrags- oder ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers Mehrkosten, ist der Auftraggeber berechtigt, diese mit dem zu zahlenden Entgelt zu verrechnen.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer geänderte sowie weitere Übergabestelle/-n zuzuweisen.

(6) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 6

Leistungsumfang

(1) Die vom Auftragnehmer durchzuführenden Leistungen richten sich nach der als Anlage I beigefügten Leistungsbeschreibung sowie den Regelungen dieser besonderen vertraglichen Bedingungen.

(2) Änderungen der Übergabestellen (z. B. Anzahl oder hinsichtlich der Öffnungszeiten) gibt der Auftraggeber rechtzeitig vor Wirksamwerden dem Auftragnehmer bekannt. Soweit eine kurzfristige Änderung notwendig wird, wird im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Lösung vereinbart. Soweit sich hieraus nachweislich Kostenverschiebungen ergeben, kann eine Entgeltanpassung gemäß § 9 Abs. 5 erfolgen.

§ 7

Entgelte/Vergütungen

(1) Für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sowie zu erfüllenden Haupt- und Nebenpflichten aus diesen besonderen vertraglichen Bedingungen erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber ein von der tatsächlich erbrachten Leistung abhängiges Entgelt bzw. zahlt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine von der tatsächlich erbrachten Leistung

abhängige Vergütung gemäß dem Angebot des Auftragnehmers. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt in Euro.

(2) Die zu zahlenden Entgelte und Vergütungen werden für jeden Abrechnungsmonat jeweils wie folgt bestimmt:

Übernahme- und Transportlogistik

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich durchgeführten Abholvorgänge bzw. gemäß der übernommenen und verwogenen Tonnage an Altkleidern (inkl. Altschuhe).

Sortierleistung

Die Abrechnung der Sortierleistung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich übernommenen und verwogenen Tonnage an Altkleidern (inkl. Altschuhe).

Verwertung der Altkleider

Die Abrechnung der Verwertungsleistung für die Altkleider erfolgt auf Grundlage der tatsächlich übernommen und verwogenen Tonnage an Altkleidern (inkl. Altschuhe).

Die Abrechnung von Entgelten und etwaigen Verwertungserlösen erfolgt jeweils getrennt. Im Einzelnen gelten die im Angebotsvordruck eingetragenen Entgelte bzw. Erlöse (für die Verwertung).

Bei positiven Verwertungsentgelten (= Erlösen) ist vom Auftragnehmer eine Vergütung (= Gutschrift) an den Auftraggeber zu zahlen. Bei negativen Verwertungsentgelten (= Kosten) ist vom Auftraggeber eine Zahlung an den Auftragnehmer zu leisten.

(3) Der Auftragnehmer hat bei der Kalkulation seiner Entgelte im Fall der Nutzung von Straßen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen bzw. zu diesem Zeitpunkt bereits allgemein bekannten Gebührensätze gemäß Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) berücksichtigt.

(4) Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Gegebenenfalls anfallende Verwertungserlöse werden ohne Umsatzsteuer vergütet. Es gelten die jeweils aktuellen und anwendbaren umsatzsteuerlichen Regelungen.

§ 8

Zahlung/Rechnungslegung

- (1) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt jeweils direkt zwischen den kreisangehörigen Städten und dem Auftragnehmer. Der Kreis Recklinghausen bleibt jedoch für die Abwicklung des Vertrages zuständig und garantiert die Zahlungen der kreisangehörigen Städte gemäß diesem Vertrag.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Rechnung monatlich in einfacher Ausfertigung auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen und für jede Einzelleistung getrennt zu stellen. Die Rechnungen sind elektronisch einzureichen und an die jeweiligen Kommunen zu stellen. Die prüffähigen Rechnungen (inkl. Rechnungsbelege, Wiegebelege und alle weiteren abrechnungsrelevanten Unterlagen) werden innerhalb von 21 Tagen beglichen.
- (3) Gutschriften für ggf. anfallende Vergütungen sind gesondert auszustellen und bis zum 20. des Folgemonats an die kreisangehörigen Städte zu überweisen. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung sind die monatlichen Gutschriftsbeträge ohne Umsatzsteuer (= netto) auszuweisen. Es wird erwartet, dass ab 01.01.2027 eine Ausweisung mit Umsatzsteuer erfolgen muss. Es sind die jeweils geltenden aktuellen und anwendbaren umsatzsteuerlichen Regelungen einzuhalten.
- (4) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub hinsichtlich unstrittiger Beträge oder zu einer entsprechenden Zahlungsverweigerung.
- (5) Streitigkeiten über das zu zahlende Entgelt sowie die zu zahlende Vergütung berechtigen nicht zur Einstellung der vertraglich zu erbringenden Leistungen.

§ 9

Entgeltanpassung

im Falle der Nutzung der Verlängerungsoption

- (1) Sollte die Verlängerungsoption genutzt werden, können die vereinbarten Entgelte zum 01.01.2028 für Übernahme und Transport sowie Sortierung gemäß der nachstehenden Entgeltanpassungsformel angepasst werden, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 bis 3 vorliegen:

$$\text{Entgelt}_{\text{neu}} = \text{Entgelt}_{\text{alt}} \times ((0,35 \times P_{\text{neu}}/P_{\text{alt}}) + (0,25 \times D_{\text{neu}}/D_{\text{alt}}) + (0,10 \times L_{\text{neu}}/L_{\text{alt}}) + 0,30)$$

Kurzlegende*:

P = Personalkosten

D = Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher

L = LKW mit Kolbenverbrennungsmotor, mit Selbstzündung

*** Einzelheiten zu den Kostengruppen sind im folgenden Abs. 2 ausführlich erläutert.**

(2) Grundlage für die Anpassung der Entgelte nach Abs. 1 ist die prozentuale Differenz zwischen den Indizes vom Juli 2027 („neu“) und den Indizes vom Juli 2026 („alt“).

Eine Entgeltanpassung kann nur dann durchgeführt werden, sofern die Änderung seit Vertragsschluss ohne Aufrundung $\geq 2\%$ beträgt.

Die Anpassung der Entgelte für das nächste Kalenderjahr ist beim Vertragspartner bis zum 30. September 2027 schriftlich mit prüffähigen Berechnungsgrundlagen geltend zu machen. Die neuen Entgelte gelten ab 01.01.2028.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe P ist der Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen im Wirtschaftszweig WZ08-38-01 „Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen“, gültig für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank, (derzeit) als Tabelle 62231-0001. Mit dem Index sind zudem alle Sonderzahlungen, insbesondere Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen und Gewinnbeteiligungen sowie Nachzahlungen, z. B. aufgrund von Tarifierhöhungen, die sich auf Zeiträume außerhalb des laufenden Kalenderjahres beziehen, ausgeglichen. Ausgangsbasis für die Entgeltanpassung ist die Indexzahl von Juli 2026.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe D ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (derzeit) lfd. Nr. GP19-1920260052 (ausgewählte 9-Steller), „Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher“, gültig für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank, (derzeit) als Tabelle 61241-0004. Ausgangsbasis für die Entgeltanpassung ist die Indexzahl von Juli 2026.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe L ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (derzeit) lfd. Nr. GP19-2910411001 (ausgewählte 9-Steller), „Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor, mit Selbstzündung“, gültig für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank, (derzeit) als Tabelle 61241-0004. Ausgangsbasis für die Entgeltanpassung ist die Indexzahl von Juli 2026.

Bei der Ermittlung der neuen Einzelentgelte anhand der Entgeltanpassungsformel gelten die kaufmännischen Rundungsregeln. Die neuen Entgelte sind centgenau (d. h. auf zwei Nachkommastellen) zu ermitteln. Bei Zwischenergebnissen wird nicht gerundet.

(3) Der Auftraggeber geht davon aus, dass die Entgeltanpassungsformel nach Abs. 1 genehmigungsfrei ist.

(4) Sollten nach Ablauf der Angebotsfrist gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, welche die Leistungen dieses Vertrages zum Gegenstand haben, kann jeder Vertragspartner Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der/des festgelegten Entgelte/-s (gem. § 7) verlangen. Mit dem Verlangen hat der die Entgeltanpassung verlangende Vertragspartner darzulegen, zu welchen Mehrkosten oder Kosteneinsparungen die Rechtsänderung bei den Leistungen nach diesem Vertrag für den Auftraggeber führen. Die Einführung, Änderung oder Abschaffung von Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbeertragssteuer sowie die CO₂-Steuer auf Kraftstoffe gem. BEHG/TEHG, berechtigen jeweils zu keiner Entgeltanpassung. Ebenso berechtigt die Straßenmaut nach BFStrMG gemäß § 7 Abs. 3 zu keiner Entgeltanpassung.

(5) Die Kalkulation des Auftragnehmers wird Anlage zu diesem Vertrag. Sie bildet die Kalkulationsbasis bei künftigen Leistungsänderungen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Widersprüche in der Kalkulation gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Kostenminimierung wird hingewiesen.

(6) Bei einer Entgeltanpassung gemäß Abs. 4 und 5 sind die Vorschriften über Preise bei öffentlichen Aufträgen zu beachten.

§ 10

Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen und stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten, frei.

(2) Der Auftraggeber ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Abdeckung seiner vertraglichen und gesetzlichen Haftung erforderliche/-n Versicherung/-en für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer hat den Fortbestand der Versicherung/-en auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

(4) Die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden muss mindestens 2,0 Mio. EUR je Schadensfall betragen sowie für mindestens zwei Schadensfälle pro Jahr Gültigkeit haben. Diese Deckungssumme wird der Auftragnehmer auch von eventuell eingeschalteten Unterauftragnehmern/Erfüllungsgehilfen verlangen. Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung durch den Unterauftragnehmer/Erfüllungsgehilfen schränkt die Haftung des Auftragnehmers nicht ein. Der Auftraggeber kann Zahlungen im Sinne von § 7 f. vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

(5) Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt.

§ 11

Sicherheiten

(1) Für die vereinbarten Sicherheiten gelten die §§ 232 bis 240 BGB entsprechend, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Sicherheiten dienen dazu, die

vertragsgemäße Ausführung der Leistungen und die Gewährleistung, einschließlich eventueller Schadenersatzansprüche bei Rücktritt, Nichterfüllung oder Beendigung des Vertrages, sicherzustellen.

(2) Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft (Bankbürgschaft) in Höhe von 25.000 EUR innerhalb von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung vorzulegen.

(3) Die Bürgschaft (Bankbürgschaft) ist von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, zu stellen.

(4) Die Bürgschaftsurkunde enthält folgende Erklärungen des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770 f. BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde oder mit Erlöschen der Hauptforderung (§ 767 BGB).
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.“

Die Bürgschaft muss die ausdrückliche Vereinbarung des Gerichtsstandes gemäß § 22 Abs. 3 für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung enthalten.

(5) Nimmt der Auftraggeber die Bürgschaft während der Dauer des Vertragsverhältnisses berechtigterweise in Anspruch, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bürgschaft auf Verlangen des Auftraggebers wieder in voller Höhe vorzulegen.

(6) Die Urkunde über die Bürgschaft wird nach Beendigung des Vertrages zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt und etwaig erhobene berechnete Ansprüche auf Schadenersatz befriedigt hat.

§ 12

Vertragsstrafen

(1) Für die im Folgenden vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben.

(2) Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Das Recht des Auftraggebers, Schadenersatz zu fordern oder den Vertrag zu kündigen, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Erfüllt der Auftragnehmer insbesondere die nachfolgend bezeichneten Pflichten aus dem Vertrag schuldhaft nicht ordnungsgemäß oder erfüllt er sie nicht, so hat der Auftraggeber nach einmaliger schriftlicher Abmahnung, neben der Erfüllung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 300 EUR je Vorgang, bzw. 200 EUR je Tag. Vertragsstrafen sind insbesondere im Falle der nicht ordnungsgemäßen oder der Nichterfüllung folgender Vertragspflichten zu entrichten:

300 EUR je (Abhol-)Vorgang bei:

- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen, insbesondere termingerechten Übernahme von Altkleidern
- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Sortierung und Verwertung von Altkleidern
- Verstoß gegen Vorgaben zur ordnungsgemäßen Verwiegung der Altkleider/Altschuhe
- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Dokumentation der übernommenen/verwerteten Altkleider (inkl. Entsorgung der Sortierreste/Störstoffe)
- Verletzung der Pflicht zur Duldung der Aufsicht und Kontrolle

200 EUR je Tag bei:

- Verletzung der Pflicht zur Schaffung, zum Nachweis sowie zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden Versicherungsschutzes und der damit verbundenen Mitteilungspflicht
- Verletzung der Pflicht zur fristgemäßen Benennung einer bevollmächtigten Person

- Verletzung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Bürgschaft gemäß § 11
- Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne Genehmigung des Auftraggebers oder trotz Untersagung
- Verstoß gegen Vorgaben zur technischen Fahrzeugausstattung (inkl. Abgasnorm)
- Verletzung der im Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Pflichten

(4) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich und unter Begründung der Höhe der Vertragsstrafe zu erfolgen. Der Höchstbetrag aller Vertragsstrafen wird mit 5 % der Netto-Gesamtauftragssumme (inkl. Vergütung) festgelegt. Vertragsstrafen können vom Auftraggeber von dem zu zahlenden Entgelt in Abzug gebracht werden.

(5) Die Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers, auch im Falle der Geltendmachung von Vertragsstrafen, bleibt unberührt.

§ 13

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

(1) Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Einflussosphäre liegt, wie z. B. Krieg, Pandemien, Natur- oder Brandkatastrophen sowie Streik und rechtlich zulässige Aussperrungen etc. an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Ausgenommen hiervon sind Schutz-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs-, Sicherungs- und Verschwiegenheitspflichten der Vertragspartner.

(2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Die Vertragspartner haben einander über Fälle höherer Gewalt unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Beauftragung von Unterauftragnehmern

(1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist zulässig. Der Auftragnehmer hat spätestens vier Wochen vor dem geplanten Einsatz die Unterbeauftragung unter Benennung des

Unterauftragnehmers schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen. Diesem Antrag sind geeignete Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit und Fachkunde des Unterauftragnehmers (gemäß den Anforderungen dieses Vergabeverfahrens) sowie zum Nichtvorliegen zwingender bzw. fakultativer Ausschlussgründe gemäß §§ 123 f. GWB beizufügen. Der Auftraggeber kann einen Unterauftragnehmer bei mangelnder Leistungsfähigkeit, Fachkunde oder bei Vorliegen zwingender bzw. fakultativer Ausschlussgründe innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Antrags ablehnen.

(2) Eine Änderung der Unterbeauftragung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. Die Zustimmung darf von Seiten des Auftraggebers nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine nicht ausreichende technische Leistungsfähigkeit, Fachkunde oder das Vorliegen zwingender bzw. fakultativer Ausschlussgründe.

(3) Für Schäden Dritter, welche die Unterauftragnehmer im Zuge ihrer Leistungserbringung verursachen, haftet der Auftragnehmer.

§ 15

Überwachung

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen oder überwachen zu lassen und notwendige Anordnungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu treffen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen alle für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Unterlagen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 16

Vertragsdauer/Leistungsdauer

- (1) Der Vertrag tritt mit der Zuschlagserteilung in Kraft und endet am 31.12.2027 (Vertragslaufzeit: ein Jahr). Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr bis zum 31.12.2028, wenn er nicht spätestens drei Monate vor dem Vertragsende durch den Auftraggeber schriftlich gekündigt wird (Verlängerungsoption).
- (2) Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung nach Maßgabe dieses Vertrages, inklusive aller damit verbundenen weiteren Leistungen, beginnt am 01.01.2027 und endet bei Vertragsende.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17

Änderungskündigung

- (1) Ändern sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen oder das Abfallwirtschaftskonzept oder die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen und ist deshalb eine Änderung des Leistungsumfanges notwendig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.
- (2) Kommt eine Einigung innerhalb von acht Wochen, nachdem der Auftraggeber eine Anpassung verlangt hat, nicht zustande, ist er berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.
- (3) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer frühzeitig auf geplante Änderungen gemäß Abs. 1 hin.

§ 18

Außerordentliche Kündigung

(1) Der Auftraggeber ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) die Frist für die Aufnahme der Leistung um mehr als fünf Werktage überschritten wird,
- b) die Frist für die Vorlage der Bürgschaft nach § 11 um mehr als zehn Werktage überschritten wird,
- c) der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise einstellt und der Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat,
- d) der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Übernahme/Sortierung/Verwertung von Altkleidern in einem Zeitraum von vier Wochen an mehr als vier Tagen nicht nachkommt,
- e) der Auftragnehmer sonstige wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt und den vertragswidrigen Zustand nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist beendet,
- f) der Auftragnehmer den Insolvenzantrag stellt, über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- g) der Auftragnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß § 8 nicht nachkommt,
- h) der Auftragnehmer die im Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Pflichten verletzt.

(2) Die Kündigung muss innerhalb von acht Wochen, nachdem der Auftraggeber vom Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses Kenntnis erhalten hat, schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Empfänger maßgebend.

(3) Wird der Vertrag aus Gründen außerordentlich gekündigt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind jegliche Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ausgeschlossen.

- (4) Hat der Auftragnehmer den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten, hat er die nachgewiesenen Mehrkosten sowie den vom Auftraggeber nachgewiesenen weiteren Schaden, der diesem durch die Kündigung entsteht, zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten, die dem Auftraggeber durch eine erforderliche erneute Vergabe entstehen.
- (5) Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- (6) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der beiden Vertragspartner bleiben unberührt.

§ 19

Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der Auftragnehmer alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu unternehmen, damit dem Auftraggeber oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 20

Informationspflicht

Wird der Auftragnehmer mehrheitsanteilig oder ganz veräußert oder übertragen, so ist der Auftraggeber unter Angabe des geplanten neuen Eigentümers und des Übernahmezeitpunktes schriftlich, möglichst frühzeitig, darüber zu informieren.

§ 21

Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der im Vertrag in Bezug genommenen Unterlagen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige/-n oder unwirksame/-n Bestimmung/-en durch eine Neuregelung ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

(2) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages schließen.

§ 22

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie werden insbesondere alle Handlungen unterlassen, die das Erreichen des Vertragszweckes, gleich in welcher Form, gefährden. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei evtl. künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des zustande gekommenen Vertrags und aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

4 Anlage

- A Mustertext zum Nachweis der Sortieranlage

- B Sammelmengen der Jahre 20023 bis 2025

A Mustertext zum Nachweis der Sortieranlage

Erklärung zur Verfügbarkeit der Sortieranlage

(Mustertext zur Vorgabe der Mindestinhalte)

Hiermit bestätigt ,
(*Firmenname des Anlagenbetreibers/Standorteigentümers*)

dass
(*Firmenname des Bieters*)

berechtigt ist, ab dem 01.01.2027 bis max. zum 31.12.2028

den Standort
(*Firmenname und genaue Standortadresse der vorgesehenen Sortieranlage*)

zur Sortierung von jährlich bis zu ca. 2.300 Mg Altkleidern (inkl. Altschuhe) des Kreises Recklinghausen zu nutzen.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

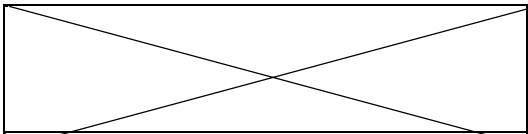
Hinweis der ausschreibenden Stelle:

Durch den Nutzungsnachweis ist vom Bieter darzulegen, dass dieser tatsächlich berechtigt ist, die Sortieranlage im genannten Zeitraum zu nutzen. Soweit der Bieter selbst Eigentümer/Betreiber der vorgesehenen Sortieranlage ist, reicht eine entsprechende Eigenerklärung in den Angebotsunterlagen aus.

Achtung:

Dies ist ein Mustertext zu notwendigen Mindestinhalten. Der Text kann nicht ohne Prüfung sowie ggf. anbotsspezifischen Anpassungen übernommen werden. Siehe hierzu auch Punkt 2.1.11 der Bewerbungs- und Angebotsbedingungen.

B Sammelmengen der Jahre 2023 bis 2025

	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Gemeinde/Stadt	Gesamtaltkleidermenge (inkl. Schuhe) in Mg/a		
Datteln	164	154	166
Dorsten	341	377	380
Haltern am See	20	12	7*
Marl	129	162	208
Oer-Erkenschwick	ca. 140	ca. 130	ca. 150
Recklinghausen	509	515	629
Waltrop	15	27	27
Gladbeck **	ca. 550	ca. 550	ca. 550

* geringere Sammelmenge aufgrund logistischer Schwierigkeiten

** Mengenangaben bisheriger Sammler, Sammlung erfolgt durch den ZBH Gladbeck erst ab 01.01.2027